



## Antwort zur Anfrage Nr. 0928/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend Radfahren in Fußgängerzonen (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Im Faltblatt der Verwaltung von 2007 wird dargestellt, dass die Fußgängerzonen unterschiedlich für Fahrräder freigegeben wurden. Gibt es Pläne, in bestimmten Fußgängerzonen bestehende Einschränkungen für den Radverkehr aufzuheben?

Die Festlegungen zum Befahren der Mainzer Fußgängerzonen mit dem Fahrrad aus dem Faltblatt „Rad fahren in Fußgängerzonen“ sind bis heute gültig. Da sich nach Ablauf der probeweisen Freigabe einiger Bereiche der Fußgängerzone keine nennenswerten Konflikte einstellten, wurde die Beibehaltung der Regelung Ende 2008 vom Park- und Verkehrsausschuss sowie Stadtrat beschlossen.

Sollten grundlegende Änderungen an den existierenden Regelungen vorgenommen werden, würden diese zuvor kommuniziert und diskutiert.

2. Wie sind bei der Kontrolle von Radfahrern die Zuständigkeiten zwischen Polizei, Verkehrsüberwachung und Ordnungsamt abgegrenzt? Welche Prioritäten werden bei der Verkehrsüberwachung bezüglich der Verkehrsträger PKW und Fahrrad gesetzt?

Die Zuständigkeiten des Verkehrsüberwachungsamtes ergeben sich aus den aufgeführten Verkehrszeichen aus § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts. Für alle anderen Aufgaben ist die Polizei gemäß § 7 Nr. 5 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrecht zuständig. Zusätzlich ist die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit auch für die Aufgaben der Verkehrsüberwachung zuständig.

Zuständigkeit Verkehrsüberwachung be- und unbeschilderter Gehweg

- beschilderte Fußgängerzonen und Fußgängerbereiche
- Fahren entgegen beschilderten Radweg
- Fahren auf der Straße, wenn ein Benutzungspflichtiger Radweg besteht
- Fahren entgegen Einbahnstraßen, wenn diese nicht für Radfahrer freigegeben sind

Alle anderen Sachverhalte fallen in die Zuständigkeit der Polizei. Diese springt gegebenenfalls auch ein, wenn sie vor Ort Verkehrsverstöße von Radfahrern wahrnimmt.

Im Rahmen der täglich stattfindenden Gebietskontrollen im ruhenden Verkehr werden auch Radfahrer vom Verkehrsüberwachungsamt kontrolliert. Zusätzlich führt das Verkehrsüberwachungsamt gezielt Schwerpunktkontrollen auf Hinweise durch.

Diese Schwerpunktkontrollen sind personal- und zeitintensiv und werden daher an der Aufgabendichte, besonderes aktuellen Anforderungen und an der Personalsituation so ausgerichtet, dass andere Überwachungsgebiete mit gleicher Wichtigkeit möglichst

nicht vernachlässigt werden. Entsprechend der Anzahl eingehender Hinweise von Bürgern, Polizei und Anfragen von Ortsbeiräten und vom Stadtrat und der daraus ergebenden Behinderung- und Gefahrenlage erfolgt die Priorisierung.

#### Meldungen 2015 für das gesamte Stadtgebiet

ruhenden Verkehr	10829
Geschwindigkeitsüberwachung	590
Radfahrerkontrollen	14

#### Meldungen 2016 (01.01.2016 bis 22.06.2016)

ruhenden Verkehr	6263
Geschwindigkeitsüberwachung	187
Radfahrer	3

3. Wer verhängt – auf welcher Rechtsgrundlage- Bußgelder gegen Radfahrer? Wie viel Bußgeldbescheide wurden von der Verkehrsüberwachung Mainz im Jahr 2015 gegen Radfahrer erteilt?

Das Verkehrsüberwachungsamt und die Polizei sind für die Erteilung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 41,49 StVO, § 24 StVG und des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zuständig.

Verwarnungen können entsprechend der Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes, sowohl mündlich als auch schriftlich erteilt werden. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen des Ermessens. Bei Einsicht der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer kann, je nach zugrundeliegender Situation, eine mündliche Verwarnung im Rahmen einer persönlichen Ansprache zielführend sein. Bußgelder sieht der Tatbestandskatalog bei Radfahren nicht vor, da alle Ordnungswidrigkeiten im Bereich von Verwarngeldern liegen.

Im Jahr 2015 wurden ausschließlich mündliche und im laufenden Jahr 2016 7 gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt.

4. Wie viel Personal der Verkehrsüberwachung ist im Schnitt täglich im Einsatz? Gilt das für alle Wochentage?

Folgende Personalstärke ist durchschnittlich anwesend:

#### 1) ruhender Verkehr

Montag	= 18 Außendienstmitarbeiter/-innen
Dienstag	= 23 Außendienstmitarbeiter/-innen
Mittwoch	= 21 Außendienstmitarbeiter/-innen
Donnerstag	= 14 Außendienstmitarbeiter/-innen
Freitag	= 13 Außendienstmitarbeiter/-innen
Samstag	= 12 Außendienstmitarbeiter/-innen
Sonntag	= 7 Außendienstmitarbeiter/-innen

## 2) Geschwindigkeitsüberwachung

Montag	= 8 Außendienstmitarbeiter/-innen
Dienstag	= 10 Außendienstmitarbeiter/-innen
Mittwoch	= 10 Außendienstmitarbeiter/-innen
Donnerstag	= 6 Außendienstmitarbeiter/-innen
Freitag	= 7 Außendienstmitarbeiter/-innen
Samstag	= 4 Außendienstmitarbeiter/-innen
Sonntag	= 2 Außendienstmitarbeiter/-innen

(Auswertungszeitraum 01.01.2016 bis 31.05.2016)

5. Ist die Verkehrsüberwachung aus ihrer Sicht ausreichend mit Personal und Sachmitteln ausgestattet und wenn nicht: Gibt es konkrete Vorgaben für den kommenden städtischen Haushalt?

Der Außendienst ist bei Vollbesetzung der vorhandenen Stellen zielführend aufgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die notwendigen Sachmittel. Natürlich kann eine zusätzliche personelle Aufstockung immer eine umfassendere Kontrolle gewährleisten.

Mainz, 29.06.2016

Gez.: Katrin Eder  
Beigeordnete